Allgemeine Geschäftsbedingungen

Website Design Group

Für Verträge mit Unternehmern • Fassung 3.1 vom 10. November 2026

Diese AGB regeln die Beauftragung und Durchführung der nachstehend beschriebenen Agenturleistungen. Welche Leistungen im Einzelfall geschuldet werden, ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot und den vereinbarten Projektanlagen. Besondere Leistungsbedingungen gelten nur für tatsächlich beauftragte Leistungen.

1 Vertragspartner und Geltungsbereich

1.1 Vertragspartner ist Mag. Ingo Woda, handelnd unter der Geschäftsbezeichnung Website Design Group, Neubaufeldstraße 23, 4050 Traun, Österreich, UID ATU82874105, GISA-Zahl 39120397; E-Mail office@website-design.group, Telefon +43 681 105 29 449; nachfolgend „WDG“.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern, bei denen das Geschäft zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. Sie sind nicht für Verbrauchergeschäfte bestimmt. Die tatsächliche rechtliche Einordnung ist maßgeblich; eine Unternehmerbestätigung beseitigt keinen gesetzlichen Verbraucherschutz. Insbesondere können Vorbereitungsgeschäfte natürlicher Personen vor Aufnahme ihres Unternehmens Verbrauchergeschäfte sein.

1.3 Erfasst sind Beratung, Konzeption, Web- und Grafikdesign, Webentwicklung, E-Commerce, Inhalte, Suchmaschinenoptimierung, Online-Werbung und laufende Betreuung. Hosting, Domainverwaltung, Druckproduktion und andere Fremdleistungen sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet.

2 Vertragsabschluss und Rangfolge

2.1 Ein Angebot mit ausdrücklich genannter Annahmefrist bindet WDG bis zum Ablauf dieser Frist. Sonstige Angebote sind 30 Kalendertage ab Angebotsdatum bindend, sofern sie nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind. Die unveränderte Annahme muss WDG innerhalb der Frist zugehen. Änderungen durch den Kunden gelten als neuer Antrag und bedürfen der Annahme durch WDG.

2.2 Vertragserklärungen, Freigaben und Änderungen können in Textform, insbesondere per E-Mail, erfolgen. Textform bedeutet eine lesbare, speicherbare Erklärung mit erkennbarem Absender. Gesetzlich zwingende Formvorschriften bleiben unberührt. Schweigen gilt ausschließlich unter den Voraussetzungen der Ziffer 7.3 als Genehmigung einer vorgelegten Leistung; es begründet keinen neuen Auftrag und genehmigt keine Mehrkosten.

2.3 Diese AGB werden nur Vertragsbestandteil, wenn vor Vertragsabschluss auf sie hingewiesen wird, sie dem Kunden in speicherbarer Fassung zugänglich gemacht werden und ihre Geltung vereinbart wird. Maßgeblich ist die dabei bezeichnete Fassung. Spätere Änderungen gelten nicht automatisch für laufende Verträge.

2.4 Zwingende gesetzliche Vorschriften gehen stets vor. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gilt die konkret vereinbarte Auftragsverarbeitungsvereinbarung einschließlich ihrer bezeichneten Anlagen vorrangig in ihrem Datenschutzregelungsbereich. Sie besteht aus Stammvertrag und den wirksam vereinbarten Anlagen; diese konkretisieren Verarbeitung, Sicherheitsmaßnahmen und Unterauftragsverarbeiter, ohne zwingende Pflichten oder das vereinbarte Schutzniveau abzusenken. Im Übrigen gehen individuelle Vereinbarungen vor; danach gelten das angenommene Angebot, seine ausdrücklich bezeichneten Leistungsanlagen und diese AGB in dieser Reihenfolge. Unberührte Fragen wie Preise, Nutzungsrechte oder Gewährleistung werden durch den Datenschutzvorrang nicht neu geregelt. Diese AGB begründen keine zusätzlichen Verarbeitungszwecke oder eigenständigen Verarbeitungsbefugnisse von WDG. Kunden-AGB gelten nur, soweit WDG ausdrücklich zustimmt.

3 Leistungsumfang und Zusatzaufträge

3.1 Das Angebot beschreibt Ergebnisse, Mengen, Funktionen, Formate, technische Grundlagen, Termine und gegebenenfalls laufende Tätigkeiten. Eine vereinbarte Website oder Funktion schuldet WDG als funktionsfähiges Ergebnis im festgelegten Umfang. Bei laufender Beratung und Optimierung schuldet WDG die vereinbarten fachgerechten Tätigkeiten, soweit nicht ein bestimmtes Ergebnis ausdrücklich zugesagt wurde.

3.2 Nicht beauftragte Funktionen, weitere Sprachfassungen, zusätzliche Seiten, Datenmigrationen, Schnittstellen, Schulungen oder laufende Betreuung sind nicht automatisch umfasst. Erforderliche Leistungen zur vertragsgemäßen Erfüllung eines bereits zugesagten Ergebnisses werden dadurch nicht zu Zusatzleistungen.

3.3 Änderungswünsche werden vor Ausführung in Textform mit betroffenem Leistungsstand, geänderten Ergebnissen, Mehr- oder Minderaufwand, Preisgrundlage, Kostenrahmen und Terminfolgen beschrieben. WDG weist auf erkennbare technische Folgen und sinnvolle Alternativen hin. Die Änderung wird erst nach ausdrücklicher Freigabe dieser Angaben in Textform ausgeführt; E-Mail genügt. Bis zur Klärung führt WDG unbetroffene Arbeiten fort, soweit dies sinnvoll möglich ist. Ein bloßer Änderungswunsch oder Schweigen begründet keine Freigabe noch nicht mitgeteilter Mehrkosten. Mängelbehebungen sind keine kostenpflichtigen Änderungsaufträge.

3.4 Eine vereinbarte Korrekturrunde umfasst eine zusammengefasste Rückmeldung zu dem vorgelegten Stand innerhalb des vereinbarten Konzepts. Der Kunde stimmt Rückmeldungen seiner Beteiligten intern ab und übermittelt sie gesammelt über die benannte Ansprechperson. Weitere Varianten, neue Konzepte und Änderungen bereits genehmigter Stände sind bei Überschreitung des vereinbarten Umfangs gesondert zu vergüten; hierfür gilt der Freigabeprozess nach Ziffer 3.3. Die Beseitigung von Vertragsmängeln wird nicht auf Korrekturrunden angerechnet.

4 Preise und Kostenkontrolle

4.1 Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Ein Pauschalpreis gilt für den vereinbarten Umfang; ein höherer interner Zeitaufwand allein berechtigt nicht zur Preiserhöhung. Aufwandshonorare setzen vereinbarte Stundensätze voraus und werden mit nachvollziehbarem Tätigkeits- und Zeitnachweis abgerechnet. Im Angebot wird die Abrechnungsart ausdrücklich festgelegt.

4.2 Kostenschätzungen sind als solche zu bezeichnen. Erkennt WDG eine voraussichtliche wesentliche Überschreitung, informiert WDG unverzüglich über Gründe, Kosten und Handlungsalternativen. Betroffene Mehrarbeiten werden erst nach ausdrücklicher Freigabe durchgeführt. Die gesetzlichen Rechte nach § 1170a ABGB bleiben unberührt. Schweigen des Kunden genehmigt keine Kostensteigerung.

4.3 Fremdkosten, Werbebudgets, Reisekosten und Lizenzgebühren sind nur enthalten, wenn dies vereinbart ist. Andernfalls bedürfen Art und Kostenrahmen vor der Beauftragung einer Freigabe. Eine Weiterverrechnung mit Aufschlag setzt eine ausdrückliche Preisvereinbarung voraus. Angebotslegung und Erstgespräch sind unentgeltlich, sofern nicht vorab ein gesonderter kostenpflichtiger Beratungs-, Konzept- oder Präsentationsauftrag vereinbart wurde.

4.4 Laufende Pauschalhonorare werden jährlich zum 1. Jänner angepasst, erstmals wenn seit Vertragsabschluss mindestens zwölf Monate vergangen sind. Maßgeblich ist der Verbraucherpreisindex 2025 von Statistik Austria (Basis 2025 = 100). Ausgangsindex ist der endgültige Wert des Monats des Vertragsabschlusses; Vergleichsindex ist der endgültige Septemberwert des der Anpassung vorangehenden Kalenderjahres. Das neue Honorar entspricht dem ursprünglich vereinbarten Honorar multipliziert mit dem Vergleichsindex, geteilt durch den Ausgangsindex, kaufmännisch auf Cent gerundet. Die Anpassung wirkt erhöhend und senkend. WDG teilt Berechnung und neues Honorar mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden mit. Verspätet mitgeteilte Erhöhungen gelten erst 30 Tage nach Zugang; Senkungen gelten zum vorgesehenen Termin. Ein amtlicher Nachfolgeindex tritt unter Anwendung der von Statistik Austria veröffentlichten Verkettung an die Stelle des bisherigen Index. Diese Wertsicherung wird im Angebot für laufende Pauschalhonorare ausdrücklich ausgewiesen.

5 Rechnungen und Zahlung

5.1 Es gilt der im Angebot ausgewiesene Zahlungsplan. Ohne abweichende Vereinbarung werden bei einmaligen Projekten 50 Prozent des Projekthonorars nach Vertragsabschluss als Anzahlung, 30 Prozent nach prüffähiger Fertigstellung und Bereitstellung zur Abnahme sowie 20 Prozent nach Abnahme gemäß Ziffer 7 verrechnet. Prüffähige Fertigstellung setzt die vollständige vereinbarte Funktionalität in der vereinbarten Test- oder Prüfungsumgebung sowie tatsächlichen Zugang zu den Ergebnissen und erforderlichen Prüfinformationen voraus. Rechnungen sind binnen sieben Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug zu bezahlen. Die abschließende produktive Veröffentlichung und Übergabe richten sich nach Ziffer 8; eine vorherige Prüfung und Abnahme wird ermöglicht. Abschlussarbeiten, die ausschließlich nach produktiver Bereitstellung ausführbar sind, werden im Angebot gesondert mit Ausführungsfrist und Zahlungsregelung bezeichnet. Sie bleiben im vereinbarten Honorar enthalten. Die Abnahme vor produktiver Bereitstellung erfasst nur die vollständig fertiggestellten und tatsächlich prüfbaren Leistungen; sie bestätigt nicht die Erbringung der bezeichneten späteren Abschlussarbeiten. Wesentliche erst im Produktivbetrieb prüfbare Funktionen dürfen nicht lediglich als Abschlussarbeiten aus der Abnahme ausgeklammert werden; hierfür sind eigene Prüfschritte und ein zugehöriger Vergütungsanteil zu vereinbaren.

5.2 WDG beginnt die Arbeiten nach Eingang der fälligen Anzahlung und der für den Projektbeginn erforderlichen Mitwirkungen. Bei verspätetem Eingang verschieben sich betroffene Termine um die verursachte Verzögerung und eine erforderliche angemessene Wiederanlaufzeit; WDG teilt die Auswirkungen mit. Weitere als die in Ziffer 5.1 geregelten Meilensteinzahlungen setzen eine ausdrückliche Vereinbarung und das Erreichen des jeweiligen Meilensteins voraus. Berechtigte gesetzliche Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte bleiben unberührt.

5.3 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen, insbesondere § 456 UGB: bei vom Kunden zu verantwortendem Verzug 9,2 Prozentpunkte über dem maßgeblichen Basiszinssatz, sonst die gesetzlichen Zinsen nach § 1000 Abs. 1 ABGB. Betreibungskosten richten sich nach § 458 UGB und § 1333 Abs. 2 ABGB; zusätzliche Kosten müssen notwendig und zweckentsprechend sein.

5.4 Bei Zahlungsverzug darf WDG noch ausstehende Leistungen des betroffenen Auftrags aussetzen, wenn der Kunde trotz Zahlungsaufforderung und ausdrücklicher Ankündigung der konkreten Aussetzung innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht zahlt. Diese beträgt grundsätzlich sieben Kalendertage ab Zugang; erfordern die Umstände mehr Zeit, ist eine längere angemessene Frist einzuräumen. Die Aussetzung muss im angemessenen Verhältnis zum Rückstand stehen und ist bei einem berechtigten Leistungsverweigerungsrecht ausgeschlossen. Nach Behebung des Verzugs setzt WDG die Arbeiten innerhalb angemessener Frist fort und informiert über Terminfolgen. Bereits bezahlte Websites werden deswegen nicht eigenmächtig deaktiviert; Kundendaten oder Zugänge werden nicht gelöscht.

5.5 Monatliche Pauschalhonorare für Betreuung, SEO, SEA und Wartung werden für Kalendermonate im Voraus verrechnet und sind am ersten Tag des Leistungsmonats, frühestens jedoch sieben Kalendertage nach Rechnungszugang, fällig. Beginnt oder endet der Vertrag innerhalb eines Kalendermonats, wird das Entgelt nach den vom Vertrag erfassten Kalendertagen im Verhältnis zur tatsächlichen Zahl der Kalendertage dieses Monats berechnet. Die erste Rechnung wird so rechtzeitig übermittelt, dass die Zahlungsfrist spätestens zum vereinbarten Leistungsbeginn abläuft; bei untermonatigem Beginn tritt dieser Tag an die Stelle des Monatsersten. Der erste Leistungsbeginn setzt den Eingang der fälligen ersten Zahlung voraus. Ein von WDG zu vertretender verspäteter Rechnungszugang berechtigt nicht zur Verschiebung des vereinbarten Leistungsbeginns wegen noch nicht eingetretener Fälligkeit. Gesondert beauftragte Leistungen nach Zeitaufwand werden monatlich nachträglich abgerechnet und sind binnen sieben Kalendertagen nach Rechnungszugang zu bezahlen.

5.6 WDG ist zur Vorfinanzierung von Werbebudgets, Lizenzgebühren und sonstigen vereinbarten Fremdkosten nicht verpflichtet. Vereinbarte Vorschüsse müssen vor der kostenpflichtigen Beauftragung oder Schaltung eingegangen sein. Nicht verbrauchte Vorschüsse werden nach Abrechnung rückerstattet oder auf Wunsch gutgeschrieben. Kosten- und Budgetfreigaben nach Ziffer 4.3 bleiben erforderlich.

6 Mitwirkung Informationen und Freigaben

6.1 Der Kunde benennt vor Projektbeginn eine entscheidungsbefugte Ansprechperson und gegebenenfalls eine Stellvertretung mit den jeweiligen Befugnissen. Er organisiert die erforderlichen Entscheidungen, Rückmeldungen und Freigaben zu den abgestimmten Terminen. Änderungen der Zuständigkeiten teilt er WDG unverzüglich in Textform mit. Eine technische Ansprechperson ist nicht allein deshalb zur Beauftragung kostenpflichtiger Zusatzleistungen befugt.

6.2 Der Kunde stellt die für den vereinbarten Auftrag erforderlichen Inhalte, Texte, Bilder, Logos, Produkt- und Preisangaben, Rechteinformationen, Systemdaten, Zugänge, Berechtigungen und Schnittstelleninformationen rechtzeitig, vollständig und in der vereinbarten Form bereit. Zugangsdaten sind über einen geeigneten geschützten Kanal zu übermitteln. Vorhandene Mehrfaktor-Authentifizierung ist zu verwenden; eine zusätzlich erforderliche Einrichtung wird unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten und zumutbaren Aufwands abgestimmt. Berechtigungen werden auf den notwendigen Umfang begrenzt.

6.3 Der Kunde verantwortet die sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität seiner Unternehmens-, Produkt-, Preis- und sonstigen Angaben sowie die Berechtigung zur vereinbarten Verwendung beigestellter Inhalte und Daten. WDG prüft Unterlagen im Rahmen der übernommenen Fachleistung auf erkennbare Unstimmigkeiten und weist auf erkennbare wesentliche Risiken hin. Eine umfassende Rechts-, Marken- oder Steuerprüfung wird nur gesondert durch entsprechend befugte Personen erbracht. Eigene fachliche Prüf- und Warnpflichten von WDG bleiben bestehen.

6.4 Der Kunde prüft Entwürfe, Inhalte, Layouts, Testumgebungen, Druckdaten und fertiggestellte Leistungen nach Ziffer 7 und benennt Beanstandungen konkret. Produktive Umschaltungen, Veröffentlichungen, Newsletterversand und Druckaufträge erfordern eine ausdrückliche Freigabe in Textform. Eine Freigabe beseitigt keine eigenen fachlichen Pflichten von WDG; sie begründet auch keine zusätzliche Einstandspflicht für ausschließlich kundenseitig verursachte Risiken. Schadenersatz und Mitverschulden richten sich nach Ziffer 21.

6.5 Verbindliche Termine werden im Angebot oder Projektplan bezeichnet. Fehlt eine solche Vereinbarung, wird ein angemessener Zeitplan abgestimmt. Bei verzögerter erforderlicher Mitwirkung bezeichnet WDG in Textform die fehlende Mitwirkung und deren konkrete Auswirkung. Betroffene Termine verlängern sich um die verursachte Behinderung und eine erforderliche angemessene Wiederanlaufzeit. Tatsächlich notwendiger, dokumentierter Zusatzaufwand für Umplanung, Sicherung des Bearbeitungsstands und Wiederaufnahme wird zu den vereinbarten Stundensätzen berechnet, soweit die Ursache auf Kundenseite liegt und WDG den Aufwand nicht selbst verursacht hat. WDG weist vor Entstehung auf absehbare Zusatzkosten und deren Preisgrundlage hin. Fehlt ein vereinbarter Stundensatz, ist eine Vergütungsvereinbarung erforderlich; gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Derselbe Aufwand wird nicht mehrfach verrechnet.

6.6 Bei fehlender erforderlicher Mitwirkung setzt WDG eine angemessene Nachfrist unter konkretem Hinweis auf die Folgen. Bleibt sie erfolglos, darf WDG die davon abhängigen Leistungen im erforderlichen Umfang aussetzen. WDG kann die Nachfrist nach § 1168 Abs. 2 ABGB mit der Erklärung verbinden, dass der Vertrag nach fruchtlosem Ablauf als aufgehoben gilt. Vergütungsansprüche setzen die gesetzlichen Voraussetzungen voraus; bei § 1168 ABGB sind Leistungsbereitschaft, ersparte Aufwendungen und anderweitiger oder absichtlich versäumter Erwerb nach Ziffer 19.3 zu berücksichtigen. Bei einem Verzug von WDG bleiben die gesetzlichen Rechte des Kunden und gesetzliche Ausnahmen vom Nachfristerfordernis bestehen.

7 Prüfung und Abnahme

7.1 Vorgelegte Entwürfe, Texte, Layouts, Korrekturabzüge und fertiggestellte Projektleistungen sind vom Kunden binnen drei Kalendertagen nach Zugang und vollständiger Bereitstellung zur Prüfung freizugeben oder unter konkreter Bezeichnung der Abweichungen zu beanstanden. Der Tag des Zugangs zählt nicht mit; gesetzliche Regeln zum Fristende bleiben unberührt. WDG bezeichnet den zu prüfenden Stand und das konkrete Fristende in der Übermittlung.

7.2 Die Frist setzt voraus, dass der Kunde alle erforderlichen Dateien, Zugänge und Prüfinformationen erhält und die Prüfung innerhalb dieser Zeit objektiv möglich ist. Erfordert der Umfang, insbesondere bei komplexen technischen Funktionen, mehr Zeit, kann der Kunde innerhalb der Frist begründet eine angemessene Verlängerung verlangen. Bis zur Festlegung einer angemessenen Prüffrist tritt keine Genehmigungsfiktion ein. WDG bestätigt nach Prüfung des begründeten Verlängerungsverlangens unverzüglich in Textform eine nach Umfang und technischen Anforderungen objektiv angemessene Prüffrist und bezeichnet deren konkretes Ende. Dabei wird erneut ausdrücklich auf die Rechtsfolge nach Ziffer 7.3 hingewiesen. Ein weiteres Verlängerungsverlangen setzt neue oder fortbestehende, konkret bezeichnete Umstände voraus, die eine sachgerechte Prüfung innerhalb der festgelegten Frist objektiv verhindern.

7.3 Erhebt der Kunde innerhalb der Frist weder konkrete Beanstandungen noch ein begründetes Verlängerungsverlangen, gilt die bezeichnete Leistung als genehmigt und, bei fertiggestellten abnahmefähigen Werken, als abgenommen. Voraussetzung ist, dass WDG bei der Bereitstellung beziehungsweise bei Mitteilung einer verlängerten Prüffrist ausdrücklich und deutlich auf die nach Ziffer 7.1 oder 7.2 maßgebliche Prüffrist, deren konkretes Ende und genau diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Die bloße Bereitstellung ohne diesen Hinweis löst keine Genehmigungsfiktion aus.

7.4 Wesentliche Mängel berechtigen zur Verweigerung der Abnahme; unwesentliche Mängel werden protokolliert und in angemessener Frist behoben. Die Genehmigung ist kein Verzicht auf Gewährleistungsrechte, insbesondere wegen verdeckter oder bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbarer Mängel. Eine Testnutzung allein ersetzt keine Genehmigung. Produktive Umschaltung, Veröffentlichung, Newsletterversand und Druckbeauftragung bedürfen einer ausdrücklichen Freigabe in Textform; Mehrkosten werden durch die Genehmigungsfiktion nicht beauftragt.

8 Nutzungsrechte und Übergabe

8.1 Nach vollständiger Zahlung der auf das jeweilige Arbeitsergebnis entfallenden Vergütung erhält der Kunde ein zeitlich unbefristetes, räumlich unbeschränktes, einfaches Nutzungsrecht an den individuell erstellten und zur Endnutzung übergebenen Ergebnissen für den vereinbarten Unternehmenszweck. Er darf diese veröffentlichen, vervielfältigen, im vereinbarten Medium verwenden und für diesen Zweck selbst oder durch beauftragte Dienstleister bearbeiten und betreiben lassen. Zwingende Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben unberührt.

8.2 Für Websites, Landingpages und Templates gilt mangels abweichender Vereinbarung das einfache Nutzungsrecht nach Ziffer 8.1. Bei Logos, Markenentwicklungen, individuellen Illustrationen, Fotografien, Videos und anderen eigenständigen Kreationen werden insbesondere Nutzungszweck, Medien, Exklusivität, Weitergabe und gegebenenfalls ein gesondertes Rechtehonorar im Angebot festgelegt. Ausschließliche Nutzungsrechte werden nur ausdrücklich eingeräumt. Eine eigenständige Weiterveräußerung, Unterlizenzierung oder Nutzung außerhalb des vereinbarten Unternehmenszwecks bedarf einer zusätzlichen Vereinbarung. Die Bearbeitung oder Betreuung durch beauftragte Dienstleister innerhalb dieses Zwecks löst keine weitere Lizenzgebühr an WDG aus.

8.3 Vor vollständiger Zahlung der auf das betreffende Arbeitsergebnis entfallenden Vergütung ist dessen Nutzung ausschließlich zur internen Prüfung und Abnahme gestattet. Veröffentlichung, produktive Nutzung oder Weitergabe zur produktiven Nutzung setzen die vollständige Zahlung voraus, sofern WDG nicht ausdrücklich eine vorläufige Nutzung in Textform gestattet. Eine solche Gestattung begründet keine über ihren bezeichneten Umfang hinausgehenden Rechte. Ein Entzug dieser Erlaubnis wegen Zahlungsverzugs setzt eine vorherige Nachfrist von mindestens 14 Tagen und einen ausdrücklichen Hinweis auf den drohenden Entzug voraus; berechtigte Zahlungseinbehalte rechtfertigen keinen Entzug. Nutzungsrechte an vollständig bezahlten Ergebnissen bleiben nach Vertragsende bestehen. Ist das Arbeitsergebnis abgenommen und für die vereinbarte produktive Nutzung geeignet, sind die übrigen auf dieses Ergebnis entfallenden fälligen Beträge bezahlt und steht der vollständigen Zahlung ausschließlich ein berechtigter gesetzlicher Einbehalt wegen eines Mangels entgegen, erhält der Kunde für die Dauer dieses Einbehalts eine vorläufige Nutzungsbewilligung im vereinbarten Umfang. Für deren Entzug nach Wegfall des Einbehalts gelten die vorstehenden Mahn- und Nachfristregeln. Die ausdrückliche Veröffentlichungsfreigabe nach Ziffer 7.4 bleibt erforderlich.

8.4 Vorbestehende und allgemein wiederverwendbare Werkzeuge, Methoden, Design- und Codebausteine, Bibliotheken, Schnittstellenlösungen und Entwicklungsverfahren verbleiben bei WDG beziehungsweise den jeweiligen Rechteinhabern. WDG darf allgemeines Know-how und wiederverwendbare technische oder gestalterische Lösungen auch für andere Aufträge verwenden und weiterentwickeln. Vertrauliche Informationen, personenbezogene Daten, kundenspezifische Kennzeichen und ausdrücklich exklusiv eingeräumte Ergebnisse sind davon ausgenommen. Für eingebundene WDG-Komponenten erhält der Kunde die zum vereinbarten Gebrauch erforderlichen Nutzungsrechte; ein Recht zur gesonderten Vermarktung dieser Komponenten wird nicht eingeräumt.

8.5 Drittsoftware, Open-Source-Komponenten, Schriften, Stock-Material und Plattformdienste unterliegen ihren jeweiligen Lizenzen. WDG informiert vor Einsatz über wesentliche Nutzungsbeschränkungen und laufende Kosten und übergibt eine entsprechende Komponenten- und Lizenzübersicht. WDG beschafft die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Rechte, soweit deren Beschaffung übernommen wurde.

8.6 Maßgeblich für die Übergabe ist die im Angebot oder einer Leistungsanlage vereinbarte Übergabeliste. Ohne weitergehende Vereinbarung umfasst sie bei Websiteprojekten die betriebsfähige Endfassung in der tatsächlich eingesetzten Form, die vereinbarten Administratorzugänge, kundeneigene Inhalte, einen technisch verfügbaren Export oder eine Sicherung einschließlich Datenbank und die zum vereinbarten Betrieb erforderlichen Konfigurationsinformationen. Das vollständige Entwicklungsrepository, Versionshistorien, interne Dokumentationen, nicht ausgewählte Entwürfe, offene Designarbeitsdateien, Entwicklungs- und Build-Umgebungen und der Quellcode interner WDG-Werkzeuge sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet. Vereinbarte Betriebs- und Bearbeitungsmöglichkeiten dürfen dadurch nicht vereitelt werden; zwingende gesetzliche Rechte und weitergehende Dritt- oder Open-Source-Lizenzpflichten bleiben unberührt. Wesentliche technische Abhängigkeiten und nicht übertragbare Lizenzen werden vor Vertragsabschluss offengelegt. Die endgültige Übergabe von WDG-Arbeitsergebnissen erfolgt nach vollständiger Zahlung der darauf entfallenden Vergütung. Die Bereitstellung zur Prüfung und Abnahme erfolgt vorher; berechtigte gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt. Kundeneigene Daten und Zugänge sowie gesetzliche oder in der AVV geregelte Rückgabepflichten sind vom Zahlungsvorbehalt ausgenommen. Unter den in Ziffer 8.3 für einen berechtigten Mängeleinbehalt genannten Voraussetzungen hindert dieser Einbehalt auch die geschuldete endgültige Übergabe nicht.

8.7 WDG dokumentiert die Übergabe in Textform mit Datum, System bzw. Domain, übergebenen Zugängen, Dateien, Datenbankstand, wesentlichen Softwareversionen, Konfigurationen, Lizenzübersicht, Sicherungsstand und offenen Punkten. Zugangsdaten werden getrennt über einen geschützten Kanal übermittelt. Die Empfangsbestätigung ist kein Verzicht auf Gewährleistung. Nach Übergabe verantwortet der Kunde Betrieb, Aktualisierung und laufende Sicherung, soweit WDG diese Aufgaben nicht gesondert übernommen hat; WDG weist auf den erforderlichen laufenden Schutz hin. Eine Übergabesicherung begründet keine dauerhafte Archivierungs- oder Betreuungspflicht. Gewährleistung, eigene Schutzpflichten und gesetzliche Pflichten bleiben unberührt.

9 Vertraulichkeit und Referenzen

9.1 Beide Parteien behandeln nicht öffentliche Geschäfts-, Betriebs- und Zugangsinformationen vertraulich, verwenden sie nur zur Vertragserfüllung und binden eingesetzte Personen entsprechend. Ausgenommen sind rechtmäßig öffentlich bekannte oder unabhängig rechtmäßig erlangte Informationen sowie zwingend gesetzlich gebotene Offenlegungen. Diese Verpflichtung gilt nach Vertragsende fort, solange ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.

9.2 Nach rechtmäßiger öffentlicher Veröffentlichung eines Projekts darf WDG den Kunden unter seinem Unternehmensnamen mit einer sachlichen Leistungsbeschreibung und Verlinkung als Referenz auf ihrer Website, in eigenen Unternehmenspräsentationen und auf eigenen Social-Media-Auftritten nennen. WDG kündigt die erste konkrete Darstellung mindestens 14 Kalendertage vorher in Textform an; bei Widerspruch innerhalb dieser Frist unterbleibt sie. Projektausschnitte dürfen nur bei Vorliegen der erforderlichen Rechte verwendet werden; Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Projektinformationen und personenbezogene Inhalte sind auszunehmen. Eine eigenständige Verwendung des Kundenlogos, Kundenstimmen und Agenturhinweise oder Backlinks im Kundenauftritt bedürfen gesonderter Vereinbarung. Nach Veröffentlichung kann der Kunde aus einem berechtigten, insbesondere rechtlichen, vertraulichkeitsbezogenen oder erheblichen geschäftlichen Grund die Beendigung der Nutzung verlangen. WDG entfernt dann kontrollierte Online-Darstellungen innerhalb angemessener Frist und unterlässt neue Veröffentlichungen; rechtmäßig verteilte Druckwerke müssen nicht zurückgerufen werden. Zwingende Widerspruchs-, Widerrufs- und Löschungsrechte bleiben unberührt.

10 Datenschutz Auftragsverarbeitung und Tracking

10.1 Jede Partei erfüllt ihre eigenen datenschutzrechtlichen Pflichten. Die Rollen richten sich nach der tatsächlichen Tätigkeit und Entscheidung über Zwecke und Mittel. Als Verantwortlicher bestimmt der Kunde insbesondere Zwecke, Rechtsgrundlagen, Informationen, Datenbestände und Löschfristen. WDG verantwortet die fachgerechte Umsetzung beauftragter technischer Datenschutz- und Einwilligungsfunktionen sowie ihre eigenen gesetzlichen Pflichten. Eine umfassende Rechtsberatung oder Zertifizierung wird nur gesondert durch entsprechend befugte Personen erbracht. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit ist gegebenenfalls gesondert nach Art. 26 DSGVO zu regeln.

10.2 Bei Auftragsverarbeitung schließen die Parteien vor Übermittlung personenbezogener Daten, Zugriff auf entsprechende Produktivdaten oder sonstigem Verarbeitungsbeginn eine gesonderte Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO einschließlich der erforderlichen Anlagen. Das Angebot benennt die vorgesehene Rolle und die AVV mit Nummer, Fassung und Anlagenstand oder einen bereits bestehenden Rahmenvertrag. Die Anlagen beschreiben konkret Verarbeitung, Dauer, Zwecke, Daten- und Personenkategorien, Systeme, Länder, Sicherheitsmaßnahmen und Unterauftragsverarbeiter. Stammvertrag und Anlagen werden vor ihrer Vereinbarung ausgefüllt und zugänglich gemacht; Änderungen bedürfen der jeweils erforderlichen Vereinbarung bzw. Genehmigung. Diese AGB ersetzen die AVV nicht und erlauben keine nachträgliche Legitimierung eines unzulässigen Verarbeitungsbeginns.

10.3 Im Rahmen einer Auftragsverarbeitung verarbeitet WDG Daten nur auf dokumentierte rechtmäßige Weisung, auch hinsichtlich Drittlandübermittlungen. Mündliche Weisungen sind vor Umsetzung in Textform zu dokumentieren. Gesetzlich vorgeschriebene Verarbeitungen bleiben nach Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO möglich; WDG informiert vorab, soweit das Gesetz dies nicht untersagt. Erkennbar rechtswidrige Weisungen teilt WDG unverzüglich mit und setzt sie nicht um.

10.4 Eingesetzte Personen werden zur Vertraulichkeit verpflichtet oder unterliegen einer entsprechenden gesetzlichen Pflicht. Zugriffe sind auf die Aufgabe zu begrenzen; nicht mehr benötigte Berechtigungen werden entzogen. Für Tests und Entwicklung werden möglichst anonyme oder fiktive Daten genutzt. Pseudonymisierte Daten bleiben personenbezogene Daten. Echte personenbezogene Testdaten erfordern dokumentierte Weisung, geeignete Rechtsgrundlage, erforderlichen Umfang und angemessene Schutzmaßnahmen.

10.5 WDG trifft die gesetzlichen und in der AVV konkretisierten technischen und organisatorischen Maßnahmen und unterstützt den Kunden bei Betroffenenrechten sowie nach Art. 32 bis 36 DSGVO im dort vorgesehenen Umfang. Bekannt gewordene Verletzungen des Schutzes im Auftrag verarbeiteter Daten meldet WDG unverzüglich an den vereinbarten Kundenkontakt; noch fehlende Angaben werden ohne unangemessene Verzögerung ergänzt. Die Pflichten des Verantwortlichen gegenüber Aufsichtsbehörde und Betroffenen werden dadurch nicht auf WDG übertragen.

10.6 Unterauftragsverarbeiter werden nur nach dem in der AVV geregelten vorherigen Genehmigungsverfahren eingesetzt. Bei einer allgemeinen Genehmigung informiert WDG rechtzeitig über jede beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung und ermöglicht einen Einspruch. Die erforderlichen Datenschutzpflichten werden vertraglich weitergegeben; die Verantwortung nach Art. 28 Abs. 4 DSGVO bleibt bestehen. Ein vom Kunden unmittelbar beauftragter Anbieter oder ein Anbieter mit eigenen Verarbeitungszwecken ist nicht allein aufgrund seiner technischen Einbindung Unterauftragsverarbeiter von WDG; die tatsächliche Rolle wird gesondert geklärt.

10.7 Geplante Drittlandübermittlungen einschließlich relevanter Fernzugriffe werden mit Ländern, Empfängern, Zweck und zulässigem Übermittlungsinstrument dokumentiert und nur nach rechtmäßiger Weisung sowie bei Erfüllung der Anforderungen des Kapitels V DSGVO vorgenommen. Erforderliche Prüfungen und ergänzende Schutzmaßnahmen sind vorab umzusetzen; eine bloße Nennung von Standardvertragsklauseln oder eine Kundenfreigabe genügt nicht für sich allein.

10.8 Nach Abschluss der Auftragsverarbeitung werden personenbezogene Daten nach Wahl des Kunden zurückgegeben oder gelöscht und vorhandene Kopien gelöscht, soweit kein gesetzlicher Aufbewahrungsgrund entgegensteht. Verfahren, Fristen, Nachweis und Behandlung verbleibender Sicherungskopien werden in der AVV festgelegt. Technische Schwierigkeiten rechtfertigen keine unbefristete Aufbewahrung; etwaige Restkopien sind bis zur fristgerechten Löschung geschützt, vom regulären Zugriff ausgeschlossen und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Gesetz und AVV gehen sonstigen Archivierungsregelungen vor.

10.9 Beauftragte Analyse-, Werbe- und Trackingdienste, Datenflüsse, Einwilligungslösung und Pflegeverantwortung werden im Angebot festgelegt. Einwilligungspflichtige Funktionen werden erst nach fachgerechter Einrichtung und Prüfung der Einwilligungssteuerung aktiviert; die erforderliche Einwilligung des jeweiligen Nutzers muss vor dem betreffenden Zugriff oder der Verarbeitung vorliegen. Eine Kundenfreigabe ersetzt sie nicht. Maßgeblich sind insbesondere § 165 Abs. 3 TKG 2021 und die DSGVO. Der Kunde verantwortet seine rechtlichen Betreiberinformationen und Zwecke; WDG behält ihre fachlichen und gesetzlichen Pflichten einschließlich der übernommenen technischen Einwilligungslogik. Nachträgliche Änderungen werden vor Umsetzung abgestimmt; Zusatzvergütung richtet sich nach Ziffer 3.

11 Websites und E Commerce

11.1 CMS, Theme, Plugins, Browser, Endgeräte, Sprache, Seitenumfang, Datenmengen und Schnittstellen werden in der Leistungsbeschreibung festgelegt. WDG schuldet die vereinbarte Funktionsfähigkeit und fachgerechte Umsetzung. Eine identische Darstellung auf allen Geräten ist nicht geschuldet; vereinbarte Funktionen müssen in den festgelegten Zielumgebungen nutzbar sein.

11.2 Der Kunde legt Zielländer, Zielgruppen, Produkte, Preise, Versand- und Zahlungsabläufe sowie erforderliche rechtliche Vorgaben offen. Pflichttexte, steuerliche Einstellungen, verbraucherrechtliche Prozesse und besondere branchenspezifische Anforderungen sind vor Umsetzung abzustimmen. Die technische Implementierung übergebener Vorgaben ist von deren rechtlicher Erstellung oder Prüfung zu unterscheiden.

11.3 Warenkorb, Checkout, Online-Zahlung, Kundenkonto, Buchung, Warenwirtschaft und andere Shopfunktionen sind nur geschuldet, wenn ausdrücklich beauftragt. Eine Produktdarstellung oder Katalogfunktion ist allein noch kein vereinbarter Onlineshop. Ob auf einer Website gesetzliche Betreiberpflichten bestehen, richtet sich dennoch nach ihrer tatsächlichen Funktion.

11.4 Vor produktiver Umschaltung stimmen die Parteien Sicherung, Datenübernahme, Funktionstest und Rückkehr zum vorherigen Stand ab, soweit diese technisch möglich und erforderlich ist. Vor eigenen wesentlichen Eingriffen in bestehende Produktivsysteme erstellt WDG eine geeignete Sicherung der betroffenen Systeme oder Datenbestände, sofern die erforderlichen Zugänge und Speichermöglichkeiten vorhanden sind. Der Kunde benennt bekannte externe Abhängigkeiten und zusätzliche Sicherungsanforderungen rechtzeitig. Kann eine geeignete Sicherung nicht erstellt werden, informiert WDG unverzüglich über das konkrete Risiko; der betroffene Eingriff wird bis zur Abstimmung eines fachlich vertretbaren Vorgehens ausgesetzt. Eine Kundenfreigabe hebt eigene Sorgfalts- und Warnpflichten nicht auf. Nicht betroffene externe Geschäfts-, Buchhaltungs- oder sonstige Systeme werden dadurch nicht Teil des Sicherungsauftrags.

11.5 Spätere Änderungen von Drittsoftware, Schnittstellen oder gesetzlichen Anforderungen können neue Arbeiten erfordern. Deren Kostenpflicht richtet sich danach, ob sie bereits vom vereinbarten Umfang, der Gewährleistung oder einem laufenden Vertrag erfasst sind. Ein Drittanbieterwechsel oder eine Inkompatibilität führt nicht automatisch zu einem Zusatzhonorar.

12 Barrierefreiheit

12.1 Die Parteien klären vor Beauftragung den vorgesehenen Einsatz und die erkennbar einschlägigen Anforderungen an Barrierefreiheit, insbesondere bei Angeboten für Verbraucher. Der Kunde stellt Angaben zu Zielmarkt, Unternehmensgröße und Geschäftsablauf bereit. WDG weist im Rahmen ihrer Fachleistung auf erkennbare Anforderungen hin.

12.2 Technischer Zielstandard einschließlich Version und Konformitätsstufe, Prüfumfang, getestete Seiten bzw. Ansichten, Browser, Endgeräte und gegebenenfalls assistive Technologien sowie Zuständigkeiten für spätere Inhalte werden im Angebot bezeichnet. Gesetzlich zwingende Anforderungen und ausdrücklich zugesagte Eigenschaften werden durch eine fehlende Zusatzvereinbarung nicht ausgeschlossen. Ein umfassendes Audit, eine Zertifizierung oder die Erstellung rechtlicher Erklärungen ist nur geschuldet, wenn beauftragt.

12.3 Die fachgerechte technische Umsetzung vereinbarter Barrierefreiheit liegt bei WDG; die barrierefreie Pflege nach Übergabe beim jeweils dafür Verantwortlichen. Veränderungen durch den Kunden oder Dritte lassen Ansprüche wegen schon bei Übergabe vorhandener Mängel unberührt.

13 Suchmaschinen und Online Werbung

13.1 SEO- und SEA-Leistungen werden nach Tätigkeiten, Zeitumfang, Kanälen und Berichten beschrieben. Bestimmte Rankings, Aufnahme in Such- oder KI-Systeme, Besucherzahlen, Leads, Umsätze oder Förderungen werden nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich und konkret als garantierter Erfolg vereinbart sind. Vereinbarte fachliche Leistungen bleiben unabhängig vom Markterfolg geschuldet.

13.2 Werbekonten werden nach Möglichkeit auf den Kunden angelegt; dieser erhält eigene Zugriffsrechte. Das Agenturhonorar und das Mediabudget werden getrennt ausgewiesen. WDG darf Budgets nur im vereinbarten Rahmen einsetzen. Budgethöhe, Abrechnungszeitraum, Freigaben, zulässige Plattformtoleranzen und ein gegebenenfalls verbindlicher Höchstbetrag werden vor Kampagnenstart festgelegt. Ohne Freigabe darf WDG keine Budgeterhöhung vornehmen.

13.3 Der Kunde stellt zutreffende Aussagen, Angebote und erforderliche Nachweise bereit. WDG prüft die von ihr umgesetzten Kampagnen auf im Rahmen ihrer Fachleistung erkennbare Rechts- und Plattformverstöße. Bei regulierten Produkten wird die Zulässigkeit des jeweiligen Werbekanals vor Beauftragung geklärt. Offensichtlich unzulässige Kampagnen führt WDG nicht aus.

13.4 Plattformbetreiber entscheiden über Freischaltung, Reichweite und Sperren. WDG informiert über bekannte wesentliche Einschränkungen und stimmt Anpassungen ab. Für selbst verursachte Fehler und Verletzungen eigener Prüf- oder Hinweispflichten bleibt WDG verantwortlich. Plattformbedingungen ersetzen nicht die gegenüber dem Kunden übernommenen Pflichten.

13.5 Berichte beziehen sich auf die jeweils verfügbaren Daten und vereinbarten Messmethoden. Einwilligungsentscheidungen, technische Beschränkungen und unterschiedliche Zuordnungsmodelle können zu Abweichungen führen. Einrichtung und Prüfung vereinbarter Messungen bleiben geschuldet.

14 Inhalte und KI Werkzeuge

14.1 Der Kunde stellt sicher, dass er die erforderlichen Rechte an beigestellten Texten, Bildern, Marken und Daten besitzt. WDG stellt dies für selbst beschaffte Bestandteile im vereinbarten Nutzungsumfang sicher. Erkennbare Rechtsmängel werden der jeweils anderen Partei unverzüglich mitgeteilt.

14.2 KI-Werkzeuge dürfen unterstützend für Recherche, Entwürfe, Bildverarbeitung, Codeunterstützung und Analyse eingesetzt werden, soweit Vertragszweck, Vertraulichkeit, Datenschutz und Rechte Dritter gewahrt bleiben. Vereinbarte Beschränkungen sind einzuhalten. Vertrauliche Kundendaten, personenbezogene Daten, Zugangsdaten und Geschäftsgeheimnisse dürfen nur nach ausdrücklicher Freigabe in Textform und bei geeigneter vertraglicher sowie datenschutzrechtlicher Grundlage an externe KI-Dienste übermittelt werden. Die Freigabe ersetzt keine Rechtsgrundlage, Auftragsverarbeitungsvereinbarung oder erforderliche Absicherung einer Drittlandübermittlung.

14.3 Wesentliche KI-generierte Endinhalte, bei denen Exklusivität, Schutzfähigkeit oder Kennzeichnung für die vereinbarte Nutzung relevant sind, legt WDG vor Freigabe offen. Gesetzliche Transparenz- und Kennzeichnungspflichten werden entsprechend der jeweiligen Rolle erfüllt. WDG prüft KI-Ergebnisse fachlich; ein KI-Einsatz beschränkt die vereinbarte Verantwortung für Qualität und Verwendbarkeit nicht.

14.4 Der Kunde kann den Einsatz bestimmter KI-Werkzeuge oder die Übermittlung bestimmter Daten ausschließen. Die Parteien stimmen ein geeignetes alternatives Vorgehen ab. Etwaige Leistungs-, Preis- oder Terminänderungen bedürfen der Vereinbarung nach Ziffer 3.3; eine notwendige vertragsgemäße oder gesetzeskonforme Leistung wird dadurch nicht zur kostenpflichtigen Zusatzleistung.

15 Gestaltung und Druck

15.1 Bei beauftragten Grafik- und Druckleistungen werden Formate, Farben, Material, Auflage, Datenstandard, Lieferadresse und Nutzungsumfang vereinbart. Druckaufträge werden erst nach ausdrücklicher Freigabe der bezeichneten finalen Druckdatei ausgelöst. Der Kunde prüft insbesondere seine Angaben; WDG verantwortet die vereinbarte technische Druckaufbereitung.

15.2 Technisch unvermeidbare, geringfügige Farb- oder Materialabweichungen sind nur insoweit hinzunehmen, als sie die vereinbarte Beschaffenheit und den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen. Eine Bildschirmansicht ist kein verbindlicher Farbproof, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Ein kostenpflichtiger Proof oder Andruck bedarf vorheriger Beauftragung.

16 Fremdleistungen und Hindernisse

16.1 WDG darf geeignete Erfüllungsgehilfen einsetzen und bleibt für die eigenen Vertragspflichten und deren Erfüllung nach den gesetzlichen Regeln verantwortlich. Datenschutzrechtliche Anforderungen an Unterauftragsverarbeiter bleiben zusätzlich zu beachten. Beauftragt der Kunde einen Dritten unmittelbar, schuldet WDG dessen Leistung nur, wenn sie ausdrücklich selbst übernommen wurde; vereinbarte Auswahl-, Integrations- und Koordinationspflichten bleiben bestehen.

16.2 Unvorhersehbare, trotz angemessener Vorsorge nicht abwendbare Ereignisse werden unverzüglich mit Auswirkungen und Abhilfemaßnahmen mitgeteilt. Fristen verlängern sich nur, soweit die Leistung tatsächlich behindert ist. Allgemeine Personalengpässe oder jede beliebige Verzögerung eines Subunternehmers gelten nicht automatisch als höhere Gewalt. Gesetzliche Rücktrittsrechte, insbesondere bei dauerhafter Unmöglichkeit oder unzumutbarer Verzögerung, bleiben bestehen.

17 Wartung und Betreuung

17.1 Laufende Wartung, Updates, Backups, Sicherheitsüberwachung und Support bedürfen eines gesonderten Auftrags. Er legt Systeme, Tätigkeiten und Kontingente, Betreuungs- und Reaktionszeiten sowie Updateverfahren fest. Für Backups werden Datenumfang und Ausschlüsse, Sicherungsintervall, Aufbewahrungsdauer, Speicheranbieter und Region, Zugriffsschutz und Verschlüsselung, Überwachung von Sicherungsfehlern, Prüfung der Wiederherstellbarkeit sowie Wiederherstellungsumfang und Zuständigkeiten festgelegt. Etwaige Zielzeiten oder verbindlich zugesagte Wiederherstellungszeiten sind eindeutig zu bezeichnen. Ein einmaliges Websiteprojekt begründet keinen dauerhaften Wartungsvertrag; Gewährleistung und übernommene Schutzpflichten bleiben unberührt.

17.2 Ohne ausdrückliche Vereinbarung bestehen keine Rund-um-die-Uhr-Bereitschaft, garantierte Verfügbarkeit oder garantierte Wiederherstellungszeit. Eine vereinbarte Reaktionszeit bezeichnet den Beginn der qualifizierten Bearbeitung, nicht zwingend die vollständige Behebung. Dringlichkeit, Zugang und technische Abhängigkeiten sind bei der Bearbeitung zu berücksichtigen.

17.3 Updates werden fachgerecht vorbereitet und soweit angemessen getestet. Eingriffe, die Funktionen, Kosten oder Nutzbarkeit wesentlich verändern, werden vorab abgestimmt. Bei konkreten erheblichen Sicherheitsgefahren dürfen zur Schadensminderung notwendige, verhältnismäßige Sofortmaßnahmen ergriffen werden; WDG informiert unverzüglich. Zusätzliche Vergütung entsteht dadurch nur auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage.

17.4 Enthaltene Kontingente, deren Übertragbarkeit und Mehrleistungsfreigaben sind im Betreuungsauftrag zu regeln. WDG informiert vor absehbarer Ausschöpfung. Ein Kontingent begründet keine unbegrenzte Pflicht zur Weiterentwicklung. Beauftragte Backups sind von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Kunden zu unterscheiden.

17.5 Ohne Übernahme laufender Sicherungen ist der Kunde für die regelmäßige Sicherung seiner Inhalte, Datenbanken, Konfigurationen und sonstigen Geschäftsdaten verantwortlich. WDG schuldet dann keine laufende Sicherung, Archivierung, Überwachung oder Wiederherstellung. Unberührt bleiben Sicherungen vor eigenen Eingriffen nach Ziffer 11.4, die Übergabe nach Ziffer 8 sowie gesetzliche Pflichten und die vereinbarten Maßnahmen nach Art. 28 und 32 DSGVO. Übernimmt WDG Backups, darf sie erforderliche fachgerechte Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen nicht allein wegen einer lückenhaften Leistungsbeschreibung unterlassen; erkennbare Lücken sind vor Beginn zu klären. WDG informiert unverzüglich über erkannte wesentliche Sicherungsfehler im übernommenen Verantwortungsbereich.

18 Hosting und Domains

18.1 Hosting oder Domainverwaltung werden nur nach gesonderter Vereinbarung übernommen. Festzulegen sind Anbieter und Vertragspartner, Leistungsumfang, Speicher und Datenverkehr, Verfügbarkeit, Datensicherung, Verarbeitungsländer, Kosten, Laufzeit, Verlängerung und Kündigung. Die bloße Vermittlung wird als solche bezeichnet und von einer eigenen Hostingverpflichtung unterschieden.

18.2 Domains werden grundsätzlich auf den Kunden als Domaininhaber registriert. WDG erhält nur die für die vereinbarte Verwaltung benötigten Befugnisse. Registrierung und Zuteilung hängen vom Registrar und der Vergabestelle ab. Der Kunde verantwortet die Berechtigung an seinem gewünschten Namen; erkennbare Konflikte teilt WDG mit.

18.3 WDG legt relevante Anbieterbedingungen vor Vertragsschluss offen und informiert bei übernommener Verwaltung rechtzeitig über erforderliche Verlängerungen und bekannte Kündigungsfristen. Bei Vertragsende unterstützt WDG die Übergabe erforderlicher Zugangsdaten und Transfercodes. Zusätzliche Migrationsleistungen bedürfen einer Preisvereinbarung; die Herausgabe kundeneigener Daten und Zugänge wird nicht von sachfremden Zahlungen abhängig gemacht.

19 Laufzeit und Vertragsbeendigung

19.1 Laufende Betreuungsverträge werden mangels abweichender Vereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestvertragsdauer beträgt sechs Monate ab dem im Angebot kalendermäßig bezeichneten Beginn der laufenden Leistung. Beide Parteien können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erstmals zum Ablauf der Mindestvertragsdauer, danach zu jedem Monatsletzten kündigen. Die Kündigung kann bereits während der Mindestvertragsdauer erklärt werden und bedarf der Textform; E-Mail genügt. Beginn, Mindestdauer und Kündigungsfrist werden im Angebot ausdrücklich ausgewiesen. Ausdrücklich befristete Verträge enden zum vereinbarten Termin; eine automatische Verlängerung setzt eine gesonderte Vereinbarung voraus. Das Recht zur vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der vereinbarte Beginn der Mindestvertragsdauer verschiebt sich nicht automatisch durch einen späteren tatsächlichen Leistungsbeginn. Gesetzliche Vergütungsansprüche bei einer vom Kunden verursachten Verhinderung bleiben unberührt.

19.2 Das Recht zur Beendigung aus wichtigem Grund bleibt bestehen. Bei behebbaren Pflichtverletzungen ist grundsätzlich zuvor eine angemessene Nachfrist unter Hinweis auf die beabsichtigte Beendigung zu setzen. Zwingende gesetzliche Einschränkungen von Beendigungsrechten bleiben unberührt.

19.3 Unterbleibt ein Werk aus Gründen auf Kundenseite trotz Leistungsbereitschaft von WDG, richtet sich die Vergütung nach § 1168 ABGB. Ersparte Aufwendungen sowie anderweitiger Erwerb oder absichtlich versäumter Erwerb werden angerechnet. WDG legt die Berechnung nachvollziehbar offen. Eine pauschale Forderung des gesamten Honorars ohne Anrechnung wird nicht vereinbart.

19.4 Zum Vertragsende stimmen die Parteien Übergabe, Exporte, Zugriffsende und Löschung ab und dokumentieren die Übergabe nach Ziffer 8.7. Bereits bezahlte Ergebnisse und kundeneigene Zugänge werden im vereinbarten Umfang herausgegeben. Eine nicht gesondert vereinbarte dauerhafte Archivierung interner Arbeitsstände ist nicht geschuldet. Vor einer vertragsgemäßen Löschung noch nicht übergebener Kundendaten erhält der Kunde eine angemessene Gelegenheit zur Sicherung; gesetzliche Aufbewahrung und die Auftragsverarbeitungsvereinbarung gehen vor.

20 Gewährleistung

20.1 WDG leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit und vertragsgemäße Nutzbarkeit. Für Sachmängel einmalig übergebener Websites, Software, Grafiken und sonstiger beweglicher oder unkörperlicher Arbeitsergebnisse beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf Monate ab Übergabe. Erfasst sind Mängel, die bei Übergabe vorliegen und innerhalb dieser Frist hervorkommen. Die daraus folgenden Gewährleistungsrechte sowie Ansprüche aus Preisminderung oder Vertragsauflösung verjähren drei Monate nach Ablauf dieser Gewährleistungsfrist. Für Rechtsmängel, unbewegliche Sachen und fortlaufend geschuldete Leistungen gelten die gesetzlichen Fristen. Die Verkürzung gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel oder soweit eine ausdrückliche Garantie eine längere Einstandspflicht vorsieht. Gesetzliche Regeln über Hemmung und Neubeginn, die Mängeleinrede gegen Entgeltforderungen, Beweislastregeln und Rückgriffsansprüche nach § 933b ABGB bleiben unberührt. Schadenersatzansprüche richten sich nach Ziffer 21. Der dortige Vorbehalt gesetzlicher Verjährungsregeln betrifft die Haftungsbeschränkung und ändert die besonderen Gewährleistungsfristen dieser Ziffer nicht.

20.2 Der Kunde zeigt festgestellte Mängel ohne unnötigen Aufschub in Textform an und beschreibt sie anhand verfügbarer Informationen so konkret, dass WDG sie untersuchen kann. Soweit zumutbar, nennt er betroffene Funktionen, URLs, Fehlermeldungen, den Zeitpunkt des Auftretens und die verwendete Systemumgebung und ermöglicht erforderliche Zugriffe zur Untersuchung und Behebung. Diese Mitwirkungspflicht begründet für sich allein keinen automatischen Verlust von Gewährleistungsrechten. Tatsächlich anwendbare gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten bleiben unberührt. Vermeidbare Mehrkosten und Schäden infolge schuldhaft verspäteter Mitwirkung richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen.

20.3 Verbesserung oder Austausch sowie gegebenenfalls Preisminderung oder Vertragsauflösung richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Die Behebung berechtigter Gewährleistungsmängel erfolgt unentgeltlich und innerhalb angemessener Frist. Eine vereinbarte Abnahme oder der Ablauf einer Korrekturrunde beendet die Gewährleistung nicht.

20.4 Für Fehler, die ausschließlich durch nachträgliche, nicht von WDG zu vertretende Änderungen des Kunden oder Dritter entstehen, besteht keine Gewährleistung von WDG. Dies betrifft etwa Änderungen an CMS, Plugins, Themes, PHP, Datenbank, Code, Server-, DNS-, Hosting- oder Sicherheitskonfiguration und Drittschnittstellen. Maßgeblich ist die tatsächliche Fehlerursache; ein bloßer zeitlicher Zusammenhang oder die Beteiligung eines Dritten genügt nicht. Ansprüche wegen ursprünglicher Mängel bleiben bestehen. Stellt sich ein gemeldetes Problem als zusätzlicher Supportfall heraus, weist WDG vor kostenpflichtiger Weiterarbeit auf Ursache, Preisgrundlage und erforderliche Freigabe hin.

21 Schadenersatz und Ansprüche Dritter

21.1 WDG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, Personenschäden sowie nach zwingenden Haftungsvorschriften. Unberührt bleiben insbesondere zwingende Ansprüche nach der DSGVO und dem Produkthaftungsrecht sowie ausdrücklich übernommene Garantien.

21.2 Außerhalb der in Ziffer 21.1 genannten Fälle ist die Haftung von WDG für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen und umfasst insbesondere leicht fahrlässig verursachte Verzögerungsschäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Datenverlust und Wiederherstellungskosten. Vom vorstehenden Haftungsausschluss nicht erfasst sind gänzlich unvorhersehbare oder atypische Schäden, mit denen die Parteien bei Vertragsabschluss nicht rechnen konnten. Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche sowie gesetzliche Beweislast- und Verjährungsregeln bleiben unberührt.

21.3 Jede Partei trifft nach den gesetzlichen Regeln zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung. Kausal mitwirkende Verletzungen von Informations-, Mitwirkungs-, Freigabe- oder Sicherungspflichten werden nach den gesetzlichen Regeln über das Mitverschulden berücksichtigt. Das betrifft insbesondere unrichtige Angaben, unzureichende Systeminformationen oder das Missachten konkreter fachlicher Warnungen. Die vereinbarte Zuständigkeit für Datensicherungen ist zu berücksichtigen. Ein vollständiger Haftungsausschluss allein wegen fehlender Kundensicherungen und eine vertragliche Beweislastumkehr werden nicht vereinbart.

21.4 Wird eine Partei wegen Inhalten, Marken, Rechten, Daten oder sonstigen Umständen aus dem Verantwortungsbereich der anderen von Dritten in Anspruch genommen, informiert sie diese unverzüglich und ermöglicht angemessene Mitwirkung an der Abwehr. Erforderliche und angemessene Abwehrkosten sowie Schäden sind nach den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere Verursachung, Verschulden und Mitverschulden, zu ersetzen; für die Schadenersatzpflicht von WDG gelten Ziffern 21.1 und 21.2. Eine bloße Kundenfreigabe begründet keine verschuldensunabhängige Freistellung. Eigene Prüf- und Warnpflichtverletzungen sind zu berücksichtigen. Anerkenntnisse, Vergleiche und vermeidbare kostenauslösende Schritte zulasten der anderen Partei werden vorab abgestimmt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Fristwahrung oder Abwehr eines drohenden Nachteils bleiben möglich; die andere Partei wird unverzüglich informiert.

21.5 Bei Datenverlust bestimmen sich die Sicherungs- und Wiederherstellungspflichten nach Ziffern 8, 11.4 und 17 sowie dem konkreten Auftrag. Eine beauftragte Wiederherstellung wird aus geeigneten verfügbaren Sicherungen im vereinbarten Umfang fachgerecht durchgeführt. Ist sie nicht oder nur teilweise möglich, informiert WDG über den festgestellten Stand und stimmt weitere Maßnahmen ab. Eine Wiederherstellung bildet grundsätzlich den gesicherten Datenstand ab; jüngere oder ausgeschlossene Daten sind nur bei gesondert übernommener Sicherung erfasst. Die Haftung richtet sich ausschließlich nach Ziffern 21.1 bis 21.3; sie wird weder auf die bloße Neuerstellung einer Website beschränkt noch allein durch einen Hinweis auf fehlende Sicherungen beseitigt. Gesetzlich oder vertraglich geschuldete Erfüllung, Mängelbehebung und Schadensbehebung werden dadurch nicht zu kostenpflichtigen Zusatzleistungen; sonstige Wiederherstellungsarbeiten erfordern eine Vergütungsvereinbarung.

21.6 Bei bloß vermittelten Drittleistungen mit unmittelbarem Vertrag zwischen Kunde und Anbieter schuldet der Anbieter seine Leistung nach diesem Vertrag. Dies betrifft insbesondere Hosting, Domains, E-Mail, Zahlungs-, CDN-, Analyse-, Sicherheits- und Speicherdienste. WDG schuldet die übernommenen Auswahl-, Einrichtungs-, Integrations-, Verwaltungs- und Hinweistätigkeiten; bloße Vermittlung begründet keine zusätzliche Garantie für Verfügbarkeit, Sicherheit oder Wiederherstellung. Für eigene Pflichtverletzungen und zurechenbares Verhalten von Erfüllungsgehilfen gelten Ziffern 21.1 und 21.2. Hat WDG eine Leistung selbst übernommen, bleibt sie hierfür auch beim Einsatz eines Drittanbieters verantwortlich; die Bezeichnung als Vermittlung ändert die tatsächliche Verpflichtung nicht. Nicht von WDG zu vertretende Anbietereignisse begründen keine zusätzliche Haftung. Über bekannt gewordene wesentliche Risiken im übernommenen Aufgabenbereich informiert WDG und leitet erforderliche Informationen weiter.

21.7 Bei Sicherheitsvorfällen, etwa Schadsoftware, unbefugten Zugriffen oder Ransomware, richtet sich die Haftung nach Ziffern 21.1 bis 21.3. Ein Angriff Dritter, unsichere Zugangsdaten oder veraltete Software entlasten WDG nicht automatisch, wenn eine eigene übernommene oder gesetzliche Sicherheits-, Update-, Konfigurations- oder Warnpflicht betroffen ist. Umgekehrt entsteht keine zusätzliche Haftung für ausschließlich fremdverursachte, WDG nicht zurechenbare Ereignisse. Bei konkreter erheblicher Gefahr darf WDG im Rahmen ihrer Befugnisse notwendige, verhältnismäßige Sofortmaßnahmen treffen, insbesondere betroffene Zugänge vorübergehend sperren oder betroffene Systeme isolieren. WDG informiert unverzüglich; gesetzliche Meldepflichten und die Auftragsverarbeitungsvereinbarung bleiben maßgeblich. Zusätzliche Vergütung richtet sich nach Ziffer 17.3.

22 Recht und Gerichtsstand

22.1 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Zwingend anwendbare gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. Die Rechtswahl verändert weder datenschutzrechtliche Rollen noch zwingende Pflichten für die tatsächlichen Zielmärkte eines Projekts.

22.2 Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird zwischen Unternehmern die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für 4050 Traun, Österreich, vereinbart. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände gehen vor. Bei grenzüberschreitenden Verträgen sind die anwendbaren Form- und Zuständigkeitsvorschriften zu beachten.

22.3 Soweit eine Bestimmung unwirksam ist, richtet sich die Rechtsfolge nach dem Gesetz. Die übrigen Bestimmungen bleiben im gesetzlich vorgesehenen Umfang bestehen. Eine unwirksame Klausel wird nicht automatisch durch die für WDG wirtschaftlich günstigste noch zulässige Regelung ersetzt.

22.4 Bei Streitigkeiten teilen die Parteien der jeweils anderen möglichst in Textform die betroffene Leistung, den Sachverhalt und die angestrebte Lösung mit und bemühen sich um eine zeitnahe Klärung. Dies ist keine zusätzliche Voraussetzung für gerichtlichen Rechtsschutz und verkürzt oder hemmt keine gesetzlichen Fristen. Fristwahrende und dringende Maßnahmen sowie gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

Website Design Group • Mag. Ingo Woda • office@website-design.group